

29. Oktober 1990

Vertraulich

Übersetzung

Entwurf

PROTOKOLL
DER 248. SITZUNG DES AUSSCHUSSES DER PRÄSIDENTEN
DER ZENTRALBANKEN DER MITGLIEDSTAATEN
DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT
BASEL, DIENSTAG, 11. SEPTEMBER 1990, 9.30 UHR

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
I. Billigung des Protokolls der 247. Sitzung	1
II. Statutentwurf für das Europäische Zentralbanksystem (Fassung vom 5. September 1990)	1-18
III. Verabschiedung des Ausschussberichts an die EG-Finanz- minister über die Entwicklung an den Devisenmärkten der neunzehn an der Konzertation beteiligten Länder im Juli, August und in den ersten Septembertagen 1990	18
IV. Weitere Fragen innerhalb der Zuständigkeit des Ausschusses	18
V. Zeit und Ort der nächsten Sitzung	19

Die Teilnehmerliste liegt bei.

Einleitung

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und schlägt vor, die Reihenfolge der Punkte auf dem Tagesordnungsentwurf, der am 31. August versandt worden war, zu ändern. Nach Punkt I solle der Ausschuss sogleich zu Punkt III (Statutentwurf des Europäischen Zentralbanksystems) übergehen. Der Ausschuss billigt diesen Vorschlag.

I. Billigung des Protokolls der 247. Sitzung

Der Ausschuss billigt das Protokoll der 247. Sitzung, vorbehaltlich der im endgültigen Text zu berücksichtigenden Änderungen redaktioneller Art.

II. Statutentwurf des Europäischen Zentralbanksystems (Fassung vom 5. September 1990; s. beigehefteter Auszug)

Der Vorsitzende erklärt, er sehe keinen wesentlichen Grund, die Fertigstellung des Entwurfs hinauszuschieben. Es wäre durchaus akzeptabel - und könnte sogar ausgesprochen vorteilhaft sein -, der Regierungskonferenz einen Text vorzulegen, der eine Reihe von Optionen und offener Fragen, wie z.B. das Kapitel über die finanziellen Bestimmungen, enthalte.

Dann ersucht er Herrn Rey, die von den Stellvertretern seit der letzten Sitzung der Zentralbanken erzielten Fortschritte darzulegen.

1. Referat von Herrn Rey

Herr Rey erklärt, der jüngsten Arbeit des Stellvertreterausschusses seien die Berichte der Gruppe der Rechtsexperten und des Unterausschusses für Geldpolitik in erheblichem Umfang zugute gekommen.

a) Rechtsexperten

Diese Gruppe, deren Vorsitzender der Generalsekretär ist, hat am 27. August 1990 eine Sitzung abgehalten. Es sind etliche spezifische Empfehlungen abgegeben worden, von denen die Stellvertreter einige diskutiert und danach gebilligt haben.

Hinsichtlich der rechtlichen Struktur des Systems haben die Experten empfohlen, der zentralen Institution eine Rechtspersönlichkeit zu

geben, dabei aber die getrennte Rechtspersönlichkeit der nationalen Zentralbanken beizubehalten. Dies wäre mit der Voraussetzung vereinbar, dass das System sowohl über die zentrale Institution als auch über die nationalen Zentralbanken tätig ist. Diese Empfehlungen kommen in den Artikeln 1.2 und 1.3 zum Ausdruck, die in eckige Klammern gesetzt wurden, um anzuzeigen, dass sie bis zur Klärung der finanziellen Bestimmungen auf provisorischen Voraussetzungen beruhen.

Die Rechtsexperten haben die Frage der Natur des Systems als Institution geprüft und haben sich gegen Einschluss des Systems in die Liste der Gemeinschaftsinstitutionen in Artikel 4, Absatz 1 des EWG-Vertrages ausgesprochen. Damit würde vermieden, dass eine Reihe allgemeiner, die Gemeinschaftsinstitutionen betreffende Bestimmungen des EWG-Vertrags automatisch auch für das System gelten; dafür müssten besondere Bestimmungen, beispielsweise betreffend Personal, Budgetfragen, Rechnungsprüfung und rechtliche Kontrolle, in das Statut aufgenommen werden.

Die Rechtsexperten haben ferner empfohlen, dass sich die Geschäftsordnung des Systems nur auf Fragen der internen Geschäftsführung beschränken sollte; dieser Empfehlung wird in Artikel 9, Absatz 5 Rechnung getragen.

Was die Frage des Status von Banknoten als gesetzliches Zahlungsmittel betrifft, mit der sich auch der Unterausschuss für Geldpolitik befasst hatte, ist Kapitel IV durch einen neuen Artikel 15 ergänzt worden.

b) Unterausschuss für Geldpolitik

Herr Rey erläutert, dieser Unterausschuss unter dem Vorsitz von Herrn Raymond sei ersucht worden, die Zweckmässigkeit der Bestimmungen von Kapitel IV (Geschäfte) zu prüfen. Der Unterausschuss ist im August zweimal zusammengetreten, und die meisten seiner Empfehlungen sind von den Stellvertretern an ihrer Sitzung vom 3. September 1990 gebilligt worden.

Es war vorgeschlagen worden, die geldpolitischen Befugnisse des Systems in allgemeinen Wendungen zu beschreiben, um die nötige Flexibilität zu gewährleisten. Die Stellvertreter teilen diese Ansicht, und Kapitel IV ist geändert worden, um dieser generellen Erwägung Rechnung zu tragen. Die Stellvertreter schliessen sich überdies der Empfehlung an, dass marktorientierte Instrumente verwendet und die Geschäfte in nichtdiskriminierender Weise durchgeführt werden sollten. Die Stellvertreter stimmen dem

Unterausschuss zu, dass dieser Grundsatz schon in Artikel 2.3 enthalten ist und eine Wiederholung in Kapitel IV sich erübrigt.

Des weitern hat der Unterausschuss erstens das Ausmass analysiert, in welchem die Instrumente aufeinander abgestimmt werden müssten, um die Wirksamkeit der Geldpolitik in einer Weise zu gewährleisten, die keine Anreize für die Geschäftsbanken schafft, sich bei bestimmten nationalen Zentralbanken zu refinanzieren, und zweitens das Ausmass des Spielraums, der den nationalen Zentralbanken bei der Ausführung der Anweisungen der leitenden Organe des Systems gelassen wird.

Der Ausschuss der Stellvertreter hat diese Fragen erörtert; sie sind im Entwurf des vom Unterausschuss vorbereiteten Berichts enthalten, der an dessen nächster Sitzung fertiggestellt werden soll. Die Schlussfolgerungen der Stellvertreter lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Es gibt mehrere Modelle für die mögliche Rolle der nationalen Zentralbanken bei der Ausführung der geldpolitischen Anweisungen des Zentrums. Diese Modelle variieren je nach dem Ausmass des den nationalen Zentralbanken verbleibenden Spielraums. Über die Machbarkeit dieser Modelle herrscht keine Einigkeit.
- Der Bericht argumentiert, ein stärkeres Ausmass an Dezentralisierung und Spielraum wäre am Anfang von Stufe III gerechtfertigt, angesichts der Bedingungen, die an den jeweiligen Finanzmärkten herrschen dürften. Die Frage des den nationalen Zentralbanken zu lassenden Spielraums hänge von den Annahmen über den Grad der Integration oder Segmentierung der Finanzmärkte ab; es wurde vorgebracht, dass es klug wäre, einen Entwicklungsprozess vorzusehen, der die künftige Tätigkeit des Systems nicht präjudizieren würde.
- Eine gewisse Harmonisierung des geldpolitischen Instrumentariums scheint von Anfang an nötig und wäre nach der Integration der jeweiligen Finanzmärkte erst recht angebracht. Die Stellvertreter sind der Ansicht, dass diese Frage noch weiter erörtert und geklärt werden muss.

Wie erwähnt konnten die Stellvertreter keine Einigkeit über die Machbarkeit der Dezentralisierungsmodelle erzielen, die zu Anfang von Stufe III denkbar sind. Die Meinungen gingen hauptsächlich über das Ausmass der Segmentierung auseinander, das an den Finanzmärkten der Gemeinschaft zu

Beginn der Stufe III herrschen und die grössere Beteiligung der nationalen Zentralbanken bei der Bereitstellung von Liquidität rechtfertigen würde.

Weitgehend einig war man sich darüber, dass der Grad der Zentralisierung der Geschäfte des Systems einem Beschluss des Rats zu überlassen sei. Ein solcher Beschluss müsste das Ausmass der Integration der Finanzmärkte berücksichtigen, sowie einige vorrangige Grundsätze, die unter anderem verlangen würden, dass das System glaubwürdig, effizient und marktfreundlich arbeiten müsse, aber keine Unsicherheit hinsichtlich der Unteilbarkeit der Geldpolitik aufkommen liessen. Überdies sollten die nationalen Zentralbanken nach dem Subsidiaritätsprinzip soweit als möglich in die Durchführung der Geschäfte des Systems einbezogen werden.

Die Diskussion der Stellvertreter führte zu einer Überarbeitung von Artikel 13.4; zwei Vorschläge werden zur Wahl gestellt:

- Artikel 13.4, Option A:

"The operation of the System shall be executed by the central institution or the national central banks, as appropriate for the efficient conduct of monetary policy, in accordance with the terms laid down by the Executive Board."

- Artikel 13.4, Option B:

"The Council shall normally rely on the national central banks for the execution of the tasks of the System. The execution of these tasks shall be in accordance with the terms laid down by the Executive Board."

Die Stellvertreter haben ferner eine erste Prüfung der Frage vorgenommen, wie stark die externen geldpolitischen Transaktionen zu zentralisieren sind, und der damit zusammenhängenden Frage der Zusammenlegung von Reserven. Obschon es noch zu früh ist, um zu genauen Schlussfolgerungen zu gelangen, herrscht breite Zustimmung, dass vom Beginn der Stufe III an eine starke Zentralisierung hinsichtlich der Interventionen des Systems an den Devisenmärkten herrschen sollte und dass diese Interventionen der zentralen Institution anzuvertrauen wären, die genügend Devisenreserven zur Verfügung haben sollte. Dies würde die Zusammenlegung aller oder eines Teils der Devisenreserven der nationalen Zentralbanken bedeuten. Dies müsste im Statut des Systems geregelt werden. Die Stellvertreter haben die Fragen umrissen, die sich in diesem Zusammenhang stellen, nämlich Betrag und Art der zusammenzulegenden Aktiva, der Schlüssel für die Beiträge der nationalen Zentralbanken und der Gegenposten des Reserventransfers. Bleibt

noch die Frage, ob die Reserven im Rahmen des Aufbaus des Kapitals der zentralen Institution und/oder durch Schaffung spezieller Forderungen der nationalen Zentralbanken gegen die zentrale Institution zusammenzulegen wären. Sollte überdies nur ein Teil der Devisenreserven zusammengelegt werden, würden die restlichen Reservenbestände weiterhin von den nationalen Zentralbanken gehalten, gälten aber gleichwohl als Reserven des Systems. In diesem Zusammenhang sollten zwei Fragen bedacht werden. Erstens, wie würde sichergestellt, dass diese Reserven in Übereinstimmung mit den Zielen des Systems verwaltet werden, und zweitens, wenn solche Reserven abrufbar sind, wie wäre dies im Statut zu regeln?

Die Stellvertreter empfehlen dem Ausschuss der Zentralbankpräsidenten, den Unterausschuss für Devisenpolitik zu beauftragen, diese Fragen zu untersuchen und überdies Artikel 21 (Externe Geschäfte) des Statutentwurfs zu überprüfen.

c) Finanzielle Bestimmungen

Herr Rey berichtet, dass die Arbeit an den finanziellen Bestimmungen sich als schwierige und komplexe Sache erwiesen hat. Die Stellvertreter haben dieser Frage zwei Sitzungen gewidmet. Eine Diskussion der vorgeschlagenen Artikel durch die Zentralbankpräsidenten wird zu diesem Zeitpunkt jedoch noch als verfrüht erachtet, da sie vom Stellvertreterausschuss noch weiter zu bearbeiten sind.

Eine besondere Frage, die noch weiterer Prüfung bedarf, ist jene der inländischen Geldmarktgeschäfte. Angenommen, diese würden den nationalen Zentralbanken überlassen und die zentrale Institution würde Devisenmarktgeschäfte tätigen, und angesichts der Tatsache, dass beide Arten von Geschäften miteinander verknüpft sind, welche Regelungen wären dann im Statut zu treffen, um eine gerechte Verteilung der Erträge, Gewinne und Verluste zu gewährleisten? Die Stellvertreter haben das Sekretariat gebeten, mit Hilfe des volkswirtschaftlichen Stabes diese Frage zu untersuchen; vom Ergebnis dieser Untersuchung hinge der Wortlaut der finanziellen Bestimmungen ab.

Es bleiben auch noch einige andere Aspekte offen, z.B. das Kapitel der Übergangsbestimmungen, das eine gründliche Prüfung erfordert, und die beiden Optionen in Artikel 11 betreffend die jeweiligen Befugnisse des Rats und des Direktoriums.

2. Prüfung des Statutentwurfs

Der Vorsitzende dankt den Stellvertretern, dem Unterausschuss, der Gruppe der Rechtsexperten und dem Sekretariat für die ausgezeichnete und umfassende bisherige Arbeit und fordert die Mitglieder des Ausschusses auf, sich zu den von Herrn Rey im Zusammenhang mit einer Überprüfung des Statutentwurfs aufgeworfenen Fragen zu äußern.

Der Klarheit halber zeichnet die folgende Zusammenfassung die Debatte in der numerischen Reihenfolge der Artikel auf.

a) Kapitel I (Gründung), Artikel 1 (Das System)

Der Ausschuss einigt sich darauf, die zentrale Institution des Systems die "Europäische Zentralbank" zu nennen und dass die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken zusammen das "System" bilden, dessen voller Name "Europäisches Zentralbankensystem" lautet. Der Titel des Statutentwurfs wäre "The Statute of the European Central Bank and of the European System of Central Banks" ("Das Statut der Europäischen Zentralbank und des Europäischen Zentralbankensystems").

Im Hinblick auf das Vorstehende schlägt Herr Leigh-Pemberton den folgenden neuen Wortlaut für Artikel 1 vor, der nach einigen Änderungen angenommen wird:

"A system consisting of a central institution to be known as "The European Central Bank" (hereinafter "the central bank") and of the participating central banks of the Member States of the Community (hereinafter "national central banks") is hereby established and shall be known as the "European System of Central Banks" (hereinafter, the "System")."

b) Artikel 3 (Aufgaben)

Der Vorsitzende äußert sich zweifelnd zum Inhalt der fünften Einrückung, da er das System nicht verpflichtet sehen möchte, als "lender of the last resort" zu fungieren. Es sei wichtig, nicht die Idee aufkommen zu lassen, es gebe eine Garantie irgendwelcher Art für Finanzinstitute. Dieser Artikel sei noch weiter zu prüfen, um zu einer Einigung zu gelangen, ehe der Entwurf der Regierungskonferenz zugestellt werde.

Zu Artikel 3.2 meint Herr Doyle, der richtige Ort für diese Bestimmung sei eher im Vertrag als im Statut. Der Ausschuss stimmt zu, sie

aus dem Artikel zu streichen und in die Kommentare einen entsprechenden Hinweis einzufügen. Nach Ansicht des Vorsitzenden ist es wichtig, die Idee beizubehalten, dass die Initiative vom System ausgehen müsse und dass ein solcher Beschluss des Rats einem Abstimmungsverfahren mit qualifizierter Mehrheit unterworfen sein sollte.

c) Artikel 6 (Internationale Zusammenarbeit) und Kapitel III (Leitende Organe), Artikel 7 (Beschlussfassende Organe)

Herr Doyle hält die Artikel 6 und 7 für miteinander unvereinbar. Um Ungereimtheiten zu beseitigen, einigt man sich, im ersten Satz von Artikel 6 die Worte "national central banks" durch "System" zu ersetzen und die Wendung "represented by the System" in "represented by the European Central Bank or the national central banks" zu ändern. In Artikel 7.3 wird das Wort "System" durch "Council" ersetzt.

d) Artikel 8 (Unabhängigkeit)

Aufgrund einer Bemerkung von Herrn Chalikias wird der Satz nach dem Wort "Statute" geändert in: "neither the System nor any member of its decision-making bodies may seek or receive any instruction from Community institutions, national governments or any other body".

e) Artikel 9 (Der Rat)

In Artikel 9.2 werden die eckigen Klammern um das Wörtchen "all" entfernt. Im Zusammenhang mit diesem Artikel umreisst der Vorsitzende kurz den Inhalt seiner Erklärung an der ECOFIN-Sitzung in Rom am 8. September 1990 betreffend das Abstimmungsverfahren. Nach Erörterung der Möglichkeit, ein auf rotierender Stimmabgabe beruhendes Verfahren einzuführen, kommt der Ausschuss einhellig zum Schluss, dass eine solche Technik im Kontext des Systems nicht zweckmässig wäre. Man einigt sich darauf, ein Quorum von zwei Dritteln der Mitglieder festzulegen, da man dies als angemessene Vertretung ansieht. Der letzte Satz in eckigen Klammern wird gestrichen.

Was Artikel 9.3 anbelangt, werden die eckigen Klammern gestrichen, da man sich einig ist, dass die gewichtete Stimmabgabe nur für finanzielle Fragen gelten soll und dass die Stimmen gemäss dem Schlüssel zu gewichten sind, der dem Statut beigeheftet wird.

f) Artikel 10 (Das Direktorium)

Betreffend die Ernennung und Wiederernennung des Präsidenten und der Mitglieder des Direktoriums beschliesst man auf Anregung des Vorsitzenden:

- Um der demokratischen Verantwortlichkeit gebührend Rechnung zu tragen, sollen die übrigen Mitglieder des Direktoriums vom Europäischen Rat nach Beratung mit, und nicht auf Vorschlag von, dem Rat des Systems ernannt werden (Artikel 10.3);
- die Worte "which shall be confidential" sind überflüssig und können gestrichen werden (Artikel 10.2);
- die Frage der Wiederernennung ist aus den Artikeln 10.2 und 10.3 zu streichen.

Man ist sich klar darüber, dass sich ein Fall ergeben könnte, in dem der Präsident bei einer Wahl für sich selbst stimmen kann, hält es jedoch für unwahrscheinlich, dass sich ein solcher Interessenkonflikt in der Praxis ergeben wird; wahrscheinlich würde der Kandidat bei einer solchen Abstimmung in den Ausstand treten.

g) Artikel 11 (Obliegenheiten der leitenden Organe)

Der Vorsitzende erklärt, eines der zentralen dem Ausschuss vorliegenden Probleme sei die Frage der Aufteilung der Obliegenheiten unter den beschlussfassenden Organen. In diesem Zusammenhang verteilt er an die Mitglieder den Entwurf eines Kompromissvorschlags für Artikel 11, den er vorbereitet hat. Der richtungsgebende Grundsatz für diesen Text ist, die Zuständigkeit des Rats als oberstes Organ zu unterstreichen und diesen zu ermächtigen, Befugnisse an das Direktorium zu delegieren. Der Vorsitzende weist darauf hin, dass kein Bezug auf das zu verwendende Instrumentarium genommen wird, da der Rat entscheiden soll, welche Instrumente zweckmässig sind. Überdies, und als allgemeine Regel, sollten seiner Ansicht nach nicht sämtliche Einzelheiten in das Statut aufgenommen werden; einige Entscheidungen sollten der Geschäftsordnung überlassen werden, z.B. die Häufigkeit der Sitzungen des Rats.

Auf einen Vorschlag von Herrn de Larosière hin, der von einer Anzahl Mitglieder unterstützt wird, einigt man sich, dass der erste Absatz von Artikel 11 nicht eine erschöpfende Aufzählung der einzelnen Elemente für die Erarbeitung der Geldpolitik enthalten soll. Herr de Larosière

schlägt vor, der Rat solle die wesentlichen geldpolitischen Entscheidungen treffen; infolgedessen werden die Worte "including decisions on basic rates of interest and overall liquidity supply in the System" nach dem Wort "Community" im zweiten Satz eingefügt.

Nach einer Reihe von Wortmeldungen wird der Wortlaut des zweiten Absatzes von Artikel 11 geändert in "The Council shall delegate to the Executive Board the necessary operational powers for implementing the monetary policy decisions and guidelines. The Council may delegate other powers as it may specify to the Executive Board". Hierbei versteht es sich, dass

- die an das Direktorium delegierten Befugnisse für die Durchführung der Geldpolitik vom Rat widerrufen werden können, dass jedoch die Beschlüsse und Richtlinien erneut zu delegieren wären, wenn auch zu anderen Bedingungen;
- das Wort "delegieren" nicht eine Übertragung von Obliegenheiten bedeutet, so dass die Befugnis zur Beschlussfassung fest in den Händen des Rats bleibt.

Um Übereinstimmung mit Artikel 11.1 zu erzielen, wird vereinbart, in Artikel 11.2 die Worte "decision and" vor dem Wort "guidelines" einzufügen.

Herr de Larosière schlägt vor, auch einen Hinweis auf die Häufigkeit der Sitzungen in den Artikel einzuschliessen. Herr Leigh-Pemberton und Herr Ciampi schliessen sich dem an, und man vereinbart, dass der Rat mindestens zehn Mal pro Jahr eine Sitzung abhalten soll. Eine entsprechende Bestimmung wird in Artikel 11 eingefügt.

Herr Duisenberg erklärt, er anerkenne und begrüsse den Kompromiss und die Zugeständnisse seitens derjenigen, die ein sehr zentralisiertes beschlussfassendes Organ mit einem starken Direktorium befürworteten.

h) Artikel 13 (Nationale Zentralbanken)

Der Vorsitzende macht die Mitglieder darauf aufmerksam, dass die zu Artikel 11 getroffenen Entscheidungen sich auch auf den Artikel 13 und die beiden Vorschläge für Absatz 13.4 auswirken, worauf schon Herr Rey in seiner Einführung hingewiesen habe (s. oben).

Herr de Larosière ist nicht überzeugt, dass die vorgeschlagenen Alternativen im Licht der hinsichtlich Artikel 11 vereinbarten Änderungen zweckmässig sind. Der Artikel befasse sich nicht ausdrücklich mit den

Befugnissen des Rates oder des Direktoriums, sondern eher mit der Rolle der nationalen Zentralbanken bei der Festlegung und Durchführung der Geldpolitik. Gemäss dem Subsidiaritätsprinzip sollte das System sich für die Ausführung seiner Aufgaben so stark als möglich auf die nationalen Zentralbanken abstützen, und es seien daher keine neuen betrieblichen Vorkehrungen zu schaffen. Herr Leigh-Pemberton stimmt zu, dass, wo immer möglich und zweckmässig, teils um Verwirrung zu vermeiden, teils um die Kosten zu senken, die bestehenden nationalen Zentralbanken und ihre Arbeitsverfahren eingesetzt werden sollten. Herr Hoffmeyer weist darauf hin, dass die Lage sich später, wenn es eine einzige Wahrung gebe, andern konnte; seiner Ansicht nach konnte dann das derzeitige Ausmass der Marktsegmentation nicht so offenkundig sein. Herr Rey macht den Ausschuss darauf aufmerksam, dass Artikel 13.4 eine allgemeine Bestimmung sei und sich nicht ausdrucklich auf die Durchfuhrung der Geldpolitik beschranke.

Auf Vorschlage des Vorsitzenden und von Herrn Doyle wird der Wortlaut "the Executive Board shall, to the extent possible and appropriate, make use of the national central banks in the execution of the System's operations" beschlossen.

i) Kapitel IV (Geldpolitische Funktionen und Geschafte), Artikel 15 (Noten und Munzen)

Herr Rey erlautert kurz, welche anderungen von den Stellvertretern, dem Unterausschuss fur Geldpolitik und den Rechtsexperten vorgeschlagen worden sind, und hebt den Bereich hervor, dem die Notenbankprasidenten besondere Aufmerksamkeit widmen sollten. Es sei vorgebracht worden, dass es in einem Stadium, in dem die Wahrungsunion existiere, aber immer noch nationale Wahrungen im Umlauf seien, umstandlich sein konnte, alle Gemeinschaftswahrungen als gesetzliches Zahlungsmittel in allen Landern zu bezeichnen; dies wurde heissen, dass in Landen jede der zwolf Wahrungen an Zahlung genommen werden musste. Die Rechtsexperten hatten vorgeschlagen, die Sache solle nach Gemeinschaftsrecht geregelt werden. Da uberdies die unwiderrufliche Fixierung der Wechselkurse dazu fuhren sollte, dass der Umtausch der Banknoten zum Nennwert erfolgen kann, sollte ein Satz eingefugt werden, um die notigen Vorkehrungen zu erleichtern. Ferner stelle sich zu Artikel 15.2 die Frage, ob der Umtausch kostenlos erfolgen solle. Man habe vereinbart, dass die Zentralbanken bereit sein sollten, Banknoten der Gemeinschaft zum Nennwert umzutauschen, aber die Stellvertreter seien sich

nicht alle einig, ob es den Geschäftsbanken freistehen solle, die Kosten für solche Geschäfte zu belasten. Herr Rey wirft die Frage auf, ob der Ausschuss sich zum jetzigen Zeitpunkt speziell mit diesem Problem befassen müsse.

Der Vorsitzende stimmt zu, dass diese sehr ins einzelne gehenden Fragen wahrscheinlich nicht schon jetzt geregelt werden müssen. In Beantwortung eines von den Herren Rubio und de Larosière vorgebrachten Punktes wird bestätigt, dass, solange es keine Einheitswährung gibt, Artikel 15.1 es den einzelnen nationalen Zentralbanken erlaubt, weiterhin Banknoten auszugeben, in Einklang mit der Geldpolitik des Zentrums.

Die Worte "authorise issue of" in Artikel 15.1 werden als genügender Schutz des Systems gegen die ungeordnete Banknotenausgabe seitens einer nationalen Zentralbank angesehen.

Man vereinbart, die eckigen Klammern in Artikel 15.3 zu belassen, da sich mit dieser Sache hauptsächlich die Finanzministerien der Mitgliedsländer befassen müssten.

j) Artikel 18 (Mindestreserven)

Herr Rey erklärt, dieser Artikel habe sich als ziemlich kontrovers erwiesen; einige Stellvertreter seien der Ansicht, der Gebrauch von Mindestreserven solle verboten oder stärker eingeschränkt werden, als im Entwurf vorgesehen. Der Sonderbericht des Unterausschusses für Geldpolitik habe dazu gemeint, dies sei eine Frage, wo eine Harmonisierung des Instrumentariums wahrscheinlich schon ganz am Anfang von Stufe III nötig sein werde. Der Ausschuss einigt sich, die Worte "acting by [simple] [qualified] majority" zu streichen, da das Erfordernis einer qualifizierten Mehrheit im Widerspruch zum Grundsatz steht, dass geldpolitische Beschlüsse mit einfacher Mehrheit zu fassen seien. Der Vorsitzende findet, der Ausschuss solle zu gegebener Zeit auf diese Frage zurückkommen und ihre Auswirkungen genauer erörtern.

Auf Vorschlag von Herrn Doyle, der für das System die Gefahr sieht, in eine vorgeschriebene Methode der Geldmengensteuerung eingesperrt zu werden, wird ein allgemeiner Artikel (18.3) hinzugefügt, der lautet: "the Council may decide [unanimously] [by qualified majority] upon such other methods of monetary control as it sees fit." Eine solche Kann-Bestimmung würde jeglichem unvorhergesehenen Fall Rechnung tragen. Der Vorsitzende ersucht die Rechtsexperten, die durch den vorgeschlagenen Artikel

aufgeworfenen Probleme nochmals zu prüfen, auch im Hinblick auf Artikel 2.3 sowie Artikel 18.1, die es dem System ausdrücklich gestatten, Dritten Verpflichtungen aufzuerlegen.

k) Artikel 19 (Geschäfte mit öffentlichen Organen)

Herr Leigh-Pemberton fragt an, ob Artikel 19.1 nicht so neu formuliert werden könne, dass es dem System offenstehe, Gemeinschaftsinstitutionen etc. Überziehungen oder andere Kreditfazilitäten jeglicher Art einzuräumen, ohne dass es dazu jedoch verpflichtet sei. Er weist darauf hin, dass es manchmal nützlich wäre, solche Geschäfte zu tätigen, um auf den Markt einzuwirken. Herr de Larosière erklärt, Artikel 19.1 hindere das System daran, Schuldinstrumente direkt von Gemeinschaftsinstitutionen, Regierungen etc. zu erwerben, Artikel 17.1 ermögliche es ihm hingegen, marktfähige Instrumente wie z.B. Schatzwechsel und andere Wertpapiere im Rahmen der Geldpolitik zu kaufen und zu verkaufen; Herrn Leigh-Pembertons Frage sei damit beantwortet.

Auf eine Bemerkung von Herrn Doyle hin, der wissen will, ob der Ausdruck "other public entities" Banken in Staatsbesitz einschliesst, wird am Schluss von Artikel 19.1 der Satz "This provision shall not apply to publicly owned credit institutions" eingefügt.

l) Artikel 21 (Beziehungen zu Drittländern)

Es wird vereinbart, der Unterausschuss für Devisenpolitik solle die Bestimmungen dieses Artikels überprüfen.

m) Kapitel V (Bankenaufsicht)

Herr Rey erwähnt, der Unterausschuss für Bankenaufsicht prüfe zur Zeit Bestimmungen für das Kapitel über die Bankenaufsicht. Der Vorsitzende findet, wenn der Ausschuss keinen Text hervorbringen könne, so müsse der Schlussbericht das Thema für weitere Prüfungen offenlassen. Herr de Larosière hofft, der Quinn-Bericht werde rechtzeitig für Einschluss in die Statutfassung, die der Regierungskonferenz gesandt wird, fertig sein; dies sei wesentlich für den Bericht. Seiner Ansicht nach ist die Bankenaufsicht eine der Hauptfunktionen einer Zentralbank und eine Säule der Aufsicht über die Geldpolitik.

n) Kapitel IV (Finanzielle Bestimmungen)

Herr Rey erklärt, die Stellvertreter seien sich allgemein einig, dass der zentralen Institution eine Rechtspersönlichkeit gegeben werden sollte und die nationalen Zentralbanken die ihre behalten sollten. Damit wäre es den dreizehn Institutionen möglich, Aktiva und Passiva zu halten. Das System würde hinsichtlich der dreizehn Institutionen eine leitende Funktion übernehmen. Es herrsche Zustimmung darüber, dass analytische und statistische Verfahren harmonisiert werden müssten, damit das System eine konsolidierte Bilanz veröffentlichen und die Herkunft monetärer Impulse feststellen könne.

Eines der Hauptprobleme sei, dass bei den ursprünglichen Vorschlägen zu den finanziellen Bestimmungen die Integration der nationalen Zentralbanken in das System voraussetzte, dass sämtliche Aktiva und Passiva der nationalen Zentralbanken von Anfang an zusammengelegt würden. Die Ausstattung der zentralen Institution mit bestimmten Aktiva wäre damit in gewisser Weise internalisiert, und der Rat würde beschliessen, nach welcher Methode die Aktiva von den nationalen Zentralbanken auf die zentrale Institution übertragen würden. Ausgehend von dieser Konstruktion habe man angenommen, dass sämtliche Einkünfte, Gewinne und Verluste des Systems als Ganzes in einer Art und Weise umverteilt würden, die - zumindest bei der Gründung des Systems - Ertragsumschichtungen bei den nationalen Zentralbanken auf ein Minimum beschränken würden. Bei der Mehrheit der Stellvertreter habe diese Konstruktion jedoch nicht allgemein Anklang gefunden. Es sei die Ansicht geäußert worden, man sollte eine Unterscheidung treffen zwischen jenen Aktiva, die bei der zentralen Institution zusammengelegt werden müssen, damit diese die für die Durchführung der Devisenpolitik des Systems nötigen Interventionen tätigen können, und jenen, die bei den nationalen Zentralbanken verbleiben könnten. Ein Teil der Reserveaktiva würde bei den nationalen Zentralbanken bleiben. Jede nationale Zentralbank würde sich verpflichten, diese Aktiva nicht in einer Weise zu verwenden, die im Widerspruch zum geltenden Wechselkursregime steht. Sie würden jedoch Aktiva des Systems bleiben und könnten somit von der zentralen Institution abgerufen werden.

Überdies sei die Frage gestellt worden, ob es nötig sei, alle Einkünfte, Gewinne und Verluste des Systems zusammenzulegen. Da die Inlandsgeschäfte weiterhin über die nationalen Zentralbanken ausgeführt würden, könnten die Einkünfte bei diesen Instituten belassen werden in

ähnlicher Weise wie die Erträge der Reserveaktiva, die nicht auf die zentrale Institution übertragen würden. Gleichzeitig sollten Einkünfte, Gewinne und Verluste der zentralen Institutionen wieder gemäss dem Anteilbesitz umverteilt werden. Da eine gewisse Unsicherheit über die Angemessenheit der Gewinn- und Verlustverteilung innerhalb des Systems herrsche, sei das Sekretariat von den Stellvertretern gebeten worden, die Frage der Differenzierung der Gewinnverteilung zwischen Inlands- und Auslandsgeschäften der nationalen Zentralbanken zu prüfen, und ob ein System, das die Einkünfte trenne, zu einem angemessenen Ergebnis führe oder nicht.

Der Vorsitzende fragt, ob zwei Modelle präsentiert werden könnten, eines, das auf einem zentralisierten Ansatz beruhe, bei dem alle Gewinne und Verluste aus Inlands- und Auslandsgeschäften zusammengelegt würden, und ein zweites auf dezentralisierter Basis. Danach sollten, angesichts der politischen Implikationen der Frage, die Regierungen entscheiden. Herr de Larosière schliesst sich der Idee, den Ministern ein Maximal- und ein Minimalkonzept vorzulegen, vollumfänglich an. Im Maximalmodell würde alles zusammengelegt, auch die Einkünfte aus Inlands- und Auslandsgeschäften. Beim Minimalkonzept, das wahrscheinlich zum jetzigen Zeitpunkt die praktikablere Lösung wäre, wären die zentralen Fragen, nach welchem Schlüssel die Zusammenlegung erfolgen solle und welches der Mindestbetrag der zusammenzulegenden Aktiva sei. Die übrigen Reserven würden in den Händen der nationalen Zentralbanken bleiben, und ihre Verwaltung sollte völlig in Einklang mit den geldpolitischen Zielen, Beschlüssen und Richtlinien stehen. Wenn nötig, wäre eine Kann-Bestimmung zu schaffen, die es dem Zentrum ermöglichen würde, die verbleibenden Aktiva abzurufen. Selbst bei diesem Konzept wäre jedoch eine Gewinnbeteiligung bei den Inlandsgeschäften vorzusehen.

Herr Ciampi kommentiert, der Inhalt von Kapitel IV werde teilweise durch die Bestimmungen der vorangehenden Kapitel bedingt. Diese spiegelten ein relativ zentralisiertes System wider, auf das sich die Zentralbankpräsidenten zubewegten. Er befürwortet ebenfalls die Vorlage von zwei Modellen, einem zentralisierten und einem dezentralisierten Ansatz.

Herr Leigh-Pemberton stimmt den von den Vorrednern beschriebenen Szenarien zu. Er ist sicher, dass jegliche Entscheidung hinsichtlich des Umfangs der Reservenübertragung an das Zentrum den Regierungen obliege. Der Nachteil des maximalistischen Konzepts sei, dass in einigen Ländern die Reserven, gemessen am BSP, sehr hoch seien, in anderen dagegen niedrig. Die

maximalistische Lösung fordere von einigen Ländern eine im Vergleich grössere Übertragung als von anderen, und dies könnte auf Ablehnung stossen. Die Regierungen sollten daher aufgefordert werden, zu bestimmen, wie hoch das von der zentralen Institution benötigte Kapital und die Reserven seien, und einen Beitrag zu leisten, der - sagen wir - auf einer simplen arithmetischen Proportion des BSP beruhe. Damit wird die Frage aufgeworfen, welchen Gesamtbetrag an Eigenmitteln die zentrale Institution benötigt.

Der Vorsitzende schliesst sich der von Herrn Leigh-Pemberton geäusserten Meinung an. Das Statut werde zwei Hauptzwecke haben: erstens, die Unteilbarkeit der geldpolitischen Entscheidungen zu gewährleisten, und zweitens, Gewähr zu bieten, dass die nationalen Zentralbanken nicht im Widerspruch zu diesem Ziel handeln, indem sie ihre eigene Interventionspolitik an den Devisenmärkten verfolgen oder ihre eigenen Offenmarktgeschäfte tätigen, die mit den Beschlüssen des Zentrums nicht in Einklang stehen. Es bleibe daher die Frage, was die nationalen Zentralbanken mit jenen Reserven tun würden, die nicht zusammengelegt werden. Das optimale System sei eines, in welchem die zentrale Institution alle Reserven besässe, aber dies sei wahrscheinlich zum jetzigen Zeitpunkt politisch nicht akzeptabel.

Herr Leigh-Pemberton erklärt, die Schwierigkeit beim maximalistischen Konzept sei, dass die einzelnen Regierungen auch weiterhin Geschäfte tätigen würden, für die Reserven in einem gewissen Umfang notwendig seien. Es sei daher unvermeidlich, dass die einzelnen Regierungen den Wunsch hegten würden, einen bestimmten Teil ihrer Reserven zu behalten, und daher sei das maximalistische Konzept nicht durchführbar. Herr Rubio kann sich dieser Ansicht nicht völlig anschliessen.

Nach Ansicht des Vorsitzenden geht es um eine ganze Reihe von Fragen. Eine der wichtigsten Erwägungen sei die Gewinnverteilung, da es undenkbar sei, dass jede Zentralbank die Gewinne, die sie mit Transaktionen für Rechnung des Systems erziele, einbehalte. Daher müsse man sowohl bei der minimalistischen als auch bei der maximalistischen Lösung einen Schlüssel für die Verteilung der Aufwendungen und Gewinne vorsehen. Eine der sich daraus ergebenden Konsequenzen sei, dass die Bilanzen der nationalen Zentralbanken auf der gleichen buchhalterischen Grundlage und gemäss den gleichen Kriterien erstellt werden müssten.

Herr Jaans findet, die beiden Konzepte sollten als eigenständige Alternativen präsentiert werden. Er schlägt ferner vor, der Statutentwurf

sollte eine Grössenordnung für den Gesamtbetrag von Kapital und Reserven der zentralen Institution vorschlagen.

Der Vorsitzende zögert, in diesem Stadium eine absolute Zahl zu nennen, akzeptiert jedoch, dass die wesentlichen Kriterien für die Bestimmung einer adäquaten Eigenkapitalausstattung genannt werden sollten.

Herr de Larosière regt an, der Begleitbrief zum Statutentwurf solle eine Grössenordnung nennen, wobei der vorgeschlagene Betrag in Klammern zu setzen sei. In einer Fussnote könnten die Kriterien beschrieben und angegeben werden, dass der Betrag beträchtlich sein müsste. Die schwierige Frage sei jedoch, den Anfangsbetrag der zusammenzulegenden Devisenreserven abzuschätzen, und dies sei eine wichtigere Frage als der Betrag des Kapitals. Dieser Betrag sollte im Statut genannt werden; zu sagen, die zentrale Institution benötige einen "genügenden" Betrag, wäre zu vage.

Herr Doyle erklärt, ein weiterer zu bedenkender Faktor sei der zu zeichnende Kapitalanteil und die Gewinnverteilung. Die von den Zentralbanken der Mitgliedstaaten erzielte Gesamtkapitalrentabilität sei zur Zeit sehr unterschiedlich, und jegliche von der zentralen Institution erzielte Gesamtkapitalrentabilität wäre nochmals anders. Die Gewinnrendite für die Aktionäre würde sich daher von jener, die sie gewohnt sind, unterscheiden, und dies würde sich direkt auf den Kapitalbetrag auswirken, den jeder Mitgliedstaat zeichnen wolle.

Herr Duisenberg findet, die Frage des Schlüssels müsse nicht jetzt erörtert werden. Es wäre jedoch unannehmbar, als Basis den bestehenden Betrag der nationalen Reserven zu verwenden; diese Reserven seien in einigen Fällen über einen beträchtlichen Zeitraum hinweg aufgebaut worden und würden als Teil des Volksvermögens angesehen. Das Kriterium müsste etwas in der Art des BSP sein.

Der Ausschuss der Zentralbankpräsidenten ersucht den Unterausschuss für Devisenpolitik, die Fragen im Zusammenhang mit der Zusammenlegung von Reserven zu prüfen, und zwar im Hinblick auf die Formulierung der finanziellen Bestimmungen des Statuts. Es sollten Betrag und Art der zusammenzulegenden Reserven beurteilt werden, ebenso der Schlüssel für die Beiträge der nationalen Zentralbanken, der Gegenposten für die Reserveübertragung und die Bestimmungen über die Restreservebestände.

o) Artikel 24 (Abstimmungen über finanzielle Fragen)

Herr Doyle stellt die Frage, ob es zweckmässig ist, Artikel 24.2 in das Statut des Systems aufzunehmen. Seiner Ansicht nach gehört ein solcher Hinweis in den Vertrag. Im gleichen Zusammenhang wirft Herr Christophersen die Frage auf, ob es richtig sei, in einem solchen Artikel auf die Zuständigkeit des Ministerrats Bezug zu nehmen. Herr Rey weist jedoch darauf hin, dass das Statut ein Protokoll zum neuen Vertrag sein werde; die Bestimmung wäre ein Mittel zur Revidierung des Schlüssels, ohne dass dazu eine Änderung des Vertrages erforderlich wäre, und der Rat der Europäischen Gemeinschaften könnte einen entsprechenden Beschluss fassen. Nach einer Diskussion im Ausschuss wird beschlossen, die Bestimmung zu ändern.

Herr de Larosière erklärt, er begrüsse die Anwendung eines Schlüssels, der die Stimmberechtigung im Zusammenhang mit der Kapitalverteilung widerspiegeln, da diese die finanziellen Beiträge der Mitgliedstaaten betreffe. Andererseits sollten die geldpolitischen Entscheidungsbefugnisse, die universal sein müssten, nicht auf einem Schlüssel beruhen.

3. Abschliessende Bemerkungen

Der Vorsitzende meint, der Ausschuss sollte an seiner nächsten Sitzung versuchen, den Text in seine endgültige Form zu bringen.

In Beantwortung einer Frage des Vorsitzenden erklärt Herr Christophersen, dass die italienische Präsidentschaft beabsichtige, am 27. Oktober 1990, anlässlich einer ausserordentlichen Sitzung des Europäischen Rates in Rom, einige vorläufige Schlüsse zu ziehen. An jener Sitzung solle beurteilt werden, ob die nötigen Vorarbeiten geleistet worden seien. Es sei nicht beabsichtigt, den Inhalt irgendwelcher Berichte oder Texte zu erörtern. Diesbezüglich wäre es seiner Ansicht nach politisch angezeigt, wenn der Ausschuss der Zentralbankpräsidenten dem Europäischen Rat vor dieser Sitzung den Entwurf zustellen würde.

Der Vorsitzende dankt Herrn Christophersen für die Information, meint jedoch, wenn er die Wahl habe, rechtzeitig für die Sitzung des Europäischen Rats einen unvollständigen Text vorzulegen oder aber beispielsweise vier Wochen auf eine vollständige Fassung zu warten, dann würde er die zweite Lösung vorziehen. Herr de Larosière und Herr Duisenberg hingegen sprechen sich für eine Vorlage des Statuts rechtzeitig für die Sitzung vom 27. Oktober 1990 aus. In Beantwortung einer Frage des Vorsitzenden glaubt Herr Rey, dass es den Stellvertretern möglich wäre, sich rechtzeitig vor

Ende Oktober 1990 auf eine Reihe finanzieller Bestimmungen zu einigen; er fügt hinzu, dass es seiner Ansicht nach äusserst schwierig wäre, ein kohärentes Statut zu präsentieren, in welchem ein derart wichtiges Kapitel fehle.

Betreffend einen Vorschlag, es sei für den Europäischen Rat ein vorläufiger Bericht zu verfassen, erklärt der Vorsitzende, er habe an der ECOFIN-Sitzung vom September in Rom einen solchen Bericht abgegeben, und seiner Ansicht nach drängten sich weitere Ausführungen nicht auf. Der Ausschuss vereinbart, den 24. Oktober 1990 als provisorisches Datum für eine etwaige Sitzung des Ausschusses zu reservieren, sollte sich die Möglichkeit ergeben, den Text im Anschluss an die Sitzung der Stellvertreter vom 15./16. Oktober 1990 fertigzustellen.

Der Vorsitzende schlägt vor, der Statutentwurf sei von einem Kommentar in Form von Fussnoten zu begleiten. Dieser solle die dem Text zugrundeliegenden Gedankengänge erläutern und die Auswirkungen der Artikel sowie etwaige Erwägungen dazu umreissen.

Herr Doyle empfiehlt, die Begleitnotiz zum Statut solle einen Satz enthalten, in welchem betont wird, dass der Text das sei, was man in der zur Verfügung stehenden Zeit erreichen konnte, und dass sich der Ausschuss der Zentralbankpräsidenten vorbehalte, auf im Text angesprochene Themen je nach der Entwicklung der Umstände zurückzukommen.

III. Verabschiedung des Ausschussberichts an die EG-Finanzminister über die Entwicklung an den Devisenmärkten der neunzehn an der Konzertation beteiligten Länder im Juli, August und in den ersten Septembertagen 1990

Der Ausschuss billigt den Bericht, der wie üblich den Finanzministern der EG-Länder zugeleitet werden wird.

IV. Weitere Fragen innerhalb der Zuständigkeit des Ausschusses

Da nach Ansicht des Vorsitzenden die Zeit nicht mehr reicht, um die übrigen Punkte des Tagesordnungsentwurfs zu behandeln, wird die Sitzung geschlossen.

V. Zeit und Ort der nächsten Sitzung

Die nächste ordentliche Sitzung des Ausschusses findet am Dienstag, dem 13. November 1990, um 9.30 Uhr in Basel statt.

Das Datum des 24. Oktobers 1990 ist von den Zentralbankpräsidenten provisorisch für eine ausserordentliche Sitzung reserviert worden, für den Fall, dass der Ausschuss der Stellvertreter, die Unterausschüsse und die Rechtsexperten ihre Arbeit vor diesem Datum abschliessen können.

Committee of Governors of the
Central Banks of the Member States
of the European Economic Community

5th September 1990

Committee of Alternates

DRAFT STATUTE OF THE [EUROPEAN SYSTEM OF CENTRAL BANKS]
[EUROPEAN CENTRAL BANK SYSTEM]

Articles and Comments

CHAPTER I - CONSTITUTION

Article 1 - The "System"

1.1. A ["System"], consisting of the participating central banks of the Member States of the Community (hereinafter "national central banks") and of a central institution, is hereby established.

1.2. [The central institution shall have legal personality.]

1.3. [In each of the Member States the central institution shall enjoy the most extensive legal capacity accorded to legal persons under their laws; it may, in particular, acquire or dispose of movable and immovable property and may be a party to legal proceedings.]

1.4. For the purpose of this Statute, the Institut Monétaire Luxembourgeois shall be regarded as a national central bank.

CHAPTER II - OBJECTIVES AND TASKS

Article 2 - Objectives

2.1. The primary objective of the System shall be to maintain price stability.

2.2. Without prejudice to the objective of price stability, the System shall support the general economic policy of the Community.

2.3. In exercising its functions, the System shall act consistently with free and competitive markets.

Article 3 - Tasks

3.1. The basic tasks of the System shall be:

- to formulate and implement the monetary policy of the Community;
- to conduct foreign exchange operations in accordance with the prevailing exchange rate regime of the Community as referred to in Article 4.3.;
- to hold and manage [the] official foreign reserves [of the Community];
- to ensure the smooth operation of the payment system;
- [- to support the stability of the financial system];
- to participate as necessary in the formulation and execution of policies relating to prudential supervision.

3.2. Following a proposal from the System, other tasks may be conferred by a [unanimous] [qualified majority] decision of the Council of the European Communities in order to promote the primary objectives of EMU whilst respecting the objectives contained in Article 2 of the present Statute.

Article 4 - Advisory functions

4.1. The System shall be consulted regarding any draft Community legislation in the monetary, banking or financial field.

4.2. The System may give opinions to any Community or national authority on matters within its field of competence.

4.3. The System shall be consulted with a view to reaching consensus prior to any decision relating to the exchange rate regime of the Community, including, in particular, the adoption, abandonment or change in central rates or exchange rate policies vis-à-vis third currencies.

4.4. The System may publish its opinions.

Article 5 - Collection of statistical information

5.1. In order to perform its functions, the System shall collect necessary information either from the competent national authorities or

directly from economic agents. For these purposes, it shall co-operate with the competent authorities of the Community, the Member States or non-member States and with international organisations.

5.2. The national central banks shall carry out, to the extent possible, the tasks described in Article 5.1. The central institution shall promote the harmonisation, where necessary, of the conditions governing the collection, compilation and distribution of statistics in the areas within its field of competence.

5.3. The System shall exercise this task and respect the confidentiality of information it receives in accordance with the relevant provisions of Community law.

Article 6 - International co-operation

In the field of international co-operation where it relates to the tasks entrusted to the System, the national central banks shall be represented by the System. The Council shall decide the methods of this representation. The System may participate in international monetary institutions.

CHAPTER III - THE GOVERNING BODIES

Article 7 - Decision-making bodies of the System

7.1. The decision-making bodies of the System shall be the Council and the Executive Board.

7.2. The President, or, in his absence, the Vice President shall chair these bodies.

7.3. The President or his nominee shall represent the System externally.

Article 8 - Independence

In exercising the powers and performing the duties conferred upon them by the Treaty and this Statute, the System and all members of its decision-making bodies may neither seek nor receive any instructions from Community institutions, national governments or any other body.

Article 9 - The Council

9.1. The Council shall comprise the President of the System, the other members of the Executive Board and the Governors of the national central banks.

9.2. Subject to Article 9.3, [all] members of the Council present in person shall have the right to vote. Each member has one vote. Save as otherwise provided in the Statute, the Council shall act by a simple majority. In the event of a tie, the President shall have the casting vote. In order for the Council to vote, there shall be a quorum of [2/3rds] [1/2 + 1] of the members [who have the right to vote].

[9.3. Weighted voting shall apply to decisions pursuant to Article ... When weighted voting applies, the Governors' votes shall be based on the capital share of their respective national central bank. If a Governor is unable to be present, he may nominate an Alternate to cast his weighted vote.]

9.4. The proceedings of the meetings shall be confidential. The Council may decide to make the outcome of its deliberations public.

9.5. The Council shall adopt Rules of Procedure on the proposal of the Executive Board. The Rules of Procedure shall include provisions on the functioning of the central institution and the organisation of the relations within the System.

Article 10 - The Executive Board

10.1. The Executive Board shall comprise the President, the Vice-President, and 4 other members.

The members of the Executive Board shall be selected among persons of recognised standing and professional experience in monetary or banking matters.

The members shall perform their duties on a full-time basis. No member shall, without approval of the Council, receive a salary or other form of compensation from any source other than the System or occupy any other office or employment, whether remunerated or not, except as a nominee of the System.

10.2. The President shall be appointed for a period of 8 years by the European Council, after the Council of the System has given its opinion,

which shall be confidential [and after consultation with the European Parliament]. The President may not be reappointed.

10.3. The Vice-President and the other members of the Executive Board shall be appointed, for a period of 8 years by the European Council on a proposal from the Council of the System. They may be re-appointed once.

10.4. With the exception of the President, no member of the Executive Board shall hold office beyond the age of 65.

10.5. Legal status of the members of the Executive Board (details to be given).

10.6. All members of the Executive Board present in person shall have the right to vote and shall have, for that purpose, one vote. Save as otherwise provided in the Statute, the Executive Board shall act by a simple majority of the votes cast. In the event of a tie, the President shall have the casting vote. The voting arrangements will be specified in the Rules of Procedure.

Article 11 - Responsibilities of the governing bodies

	OPTION A		OPTION B
11.1.	The Council shall take the decisions necessary for the performance of tasks entrusted to the System under the present Statute. The Council shall formulate the monetary policy of the Community. It shall give the Executive Board the necessary guidelines for the implementation of monetary policy.	11.1.	The Council shall take the decisions necessary for the performance of tasks entrusted to the System under the present Statute. The Council shall formulate the monetary policy of the Community and fix the rates, terms and conditions for discounting, advances, loans and other operations which the System undertakes with credit institutions and in the market. It shall give the Executive Board the necessary instructions for implementing monetary policy.

(See Article 11.2, last sentence, Option A)

The Council may delegate such powers as it may specify to the Executive Board and may, at its discretion, revoke such powers.

11.2. The Executive Board shall be responsible for implementing the policy decisions entrusted to it by the Council and shall give the necessary instructions to national central banks. In so doing, it shall be empowered to fix the rates, terms and conditions for discounting, advances, loans and other operations which the System undertakes with credit institutions and in the market. It shall act in accordance with the Council's guidelines. The Executive Board shall have responsibility for the preparation of the meetings of the Council. It shall be responsible for administering the central institution. The Executive Board shall

The Council shall act on all matters not expressly reserved for the Executive Board by this Statute or the Rules of Procedure.

The Council may delegate such powers as it may specify to the Executive Board and may, at its discretion, revoke such powers.

11.2. The Executive Board shall be responsible for implementing the policy decisions laid down by the Council and shall give the necessary instructions to national central banks.

It shall act in accordance with the Council's instructions. The Executive Board shall be responsible for the preparation of the meetings of the Council. It shall be responsible for administering the central institution.

act on all matters not expressly reserved for the Council by the Statutes or the Rules of Procedure.

Alternative version proposed by the Chairman:

Article 11 - Responsibilities of the governing bodies

11.1. The Council shall take the decisions necessary for the performance of tasks entrusted to the System under the present Statute. The Council shall formulate the monetary policy of the Community and shall establish the necessary guidelines for its implementation.

The Council shall give to the Executive Board the necessary operational powers for implementing the monetary policy guidelines. The Council may delegate other powers as it may specify to the Executive Board and may, at its discretion, revoke such powers.

11.2. When implementing monetary policy in accordance with the guidelines established by the Council, the Executive Board shall give the necessary instructions to national central banks.

The Executive Board shall have responsibility for the preparation of the meetings of the Council. It shall be responsible for administering the central institution.

Article 12 - [Permanent central institution staff]

(Details to be given).

Article 13 - National central banks

13.1. The statutes of national central banks shall be made compatible with this Statute.

13.2. The statutes of the national central banks shall in particular provide that the Governor of a national central bank is appointed by the national authorities of the Member State following consultation with the Council of the System. The term of office shall be no less than 5 years and the Governor may be relieved from office only for serious cause resting in

his person. A decision to this effect must be submitted to the European Council for approval.

13.3 Subject to Article 13.5., the national central banks are an integral part of the System and shall act in accordance with the policy guidelines and instructions of the Council or Executive Board.

The Council shall take the necessary steps to ensure compliance with its policy guidelines and instructions, and shall require that any necessary information be given to it.

13.4. The tasks of the System [may] [shall normally] be executed by the national central banks. The execution of these tasks shall be in accordance with the terms laid down by the Executive Board.

13.5. National central banks may continue to perform functions other than those described in the Statute of the System unless the Council finds, by an [appropriate] majority that these interfere with the objectives and tasks of the System. Such functions shall not be regarded as being part of the System. The national central banks may assume new functions subject to the prior approval of the Council of the System.

Article 14 - Inter-institutional co-operation

14.1. The President of the Council of the European Communities (ECOFIN) and a Member of the Commission may attend meetings of the Council. They may take part in the Council's deliberations but not in the voting.

14.2. The President of the System shall be invited to participate in meetings of the European Council and Council of the European Communities when matters relating to the System's objectives and tasks are discussed.

14.3. The System shall draw up an annual report on its activities and on the monetary policy of both the previous and current year. This annual report shall be transmitted to the European Council, the Council of the European Communities and the European Parliament. The President of the System may present the annual report before these institutions. The President and members of the Executive Board may attend meetings of the European Parliament's specialised committees, if circumstances justify.

CHAPTER IV - MONETARY FUNCTIONS AND OPERATIONS

Article 15 - Notes and coins

15.1. The Council shall have the exclusive right to authorise the issue of notes in the System which shall be the only legal tender.

15.2. Provisions concerning the legal tender status of Community currencies shall be regulated according to the Community legislation. The Council shall make the necessary arrangements for the exchange of notes denominated in Community currencies by the national central banks at par value.

15.3. The volume and denomination of coins issued within the Community shall be subject to approval of the Council of the System. The coins [shall] [may] be put into circulation by the System.

Article 16 - Accounts with the System

In order to conduct its operations, the System may open accounts for credit institutions, public entities and other market participants and accept assets including book-entry securities as collateral.

Article 17 - Open market and credit operations

17.1. In order to influence money market conditions in the Community, the System shall be entitled:

- to operate in the financial markets by buying and selling outright (spot and forward) or under repurchase agreement, and at its discretion, claims and marketable instruments such as Treasury bills and other securities, whether in Community or in foreign currencies, as well as precious metals;
- to conduct credit operations with credit institutions and other market participants.

17.2. The System shall establish general principles for its open market and credit operations including the announcement of conditions under which it stands ready to enter into such transactions.

Article 18 - Minimum reserves

18.1. The System shall be entitled to require credit institutions to hold minimum reserves on accounts with the System. Regulations concerning

the calculation and determination of the required minimum reserves shall be established by the Council, acting by [simple] [qualified] majority.

18.2. The System shall be entitled to penalise credit institutions which fail to comply with the obligations referred to in Article 18.1.

Article 19 - Operations with public entities

19.1. The System shall not grant overdrafts or any other type of credit facilities to Community institutions, governments or other public entities of Member States or purchase debt instruments directly from them.

19.2. The System may act as fiscal agent for Community institutions, governments or other public entities of Member States.

19.3. The function of fiscal agent shall comprise all banking transactions except those referred to in Article 19.1. above.

19.4. Community institutions, governments and other public entities of Member States for which the System acts as fiscal agent shall issue debt instruments either through the System or in consultation with it.

Article 20 - Clearing and payment systems

The System may provide facilities and establish provisions to ensure efficient and sound clearing and payment systems inside the Community and with third countries.

Article 21 - Operations in relation to third countries and external assets

21.1. The System shall be entitled to establish relations with central banks and financial institutions in third countries and, where appropriate, with international organisations.

21.2. It is entitled to acquire and sell foreign exchange, precious metals and securities. The term 'securities' shall include securities and assets in currency of any country and in whatever form held.

21.3. In relation to third countries it is entitled to conduct all types of banking transactions.

Article 22 - Other operations

In addition to operations arising from its tasks, the System may enter into operations that serve its administrative purposes or for its staff.

CHAPTER V - PRUDENTIAL SUPERVISION

The Banking Supervisory Sub-Committee is preparing the relevant provision(s) to be included in this section concerning the exercise of the System's competence in this field.

CHAPTER VI - FINANCIAL PROVISIONS

Article 23 - Financial structure

23.1. The System's financial operations shall be recorded in the balance sheets of either the central institution or the national central banks.

23.2. For analytical and statistical purposes, the Board shall draw up a consolidated balance sheet of the System, comprising the assets and liabilities of the central institution and the national central banks.

23.3. For the application of Article 23.2., the Council shall establish rules relating to the standardisation of national central banks' balance sheets.

Article 24 - Voting on financial matters

24.1. For the purposes of Articles 25 to 28, the votes in the Council shall be weighted according to the key attached to the Statute. A decision by a qualified majority shall be deemed to be approved if it carries [...] votes on the total of [...].

24.2. The key referred to in Article 24.1. may be modified by a decision of the Council of the European Community, acting by majority upon a proposal from the Council of the System.

Article 25 - Capital of the Central Institution

25.1. The capital of the central institution shall, upon its establishment, be ecu [x] million. The capital may be increased from time to time by such amounts as may be decided by the Council acting by qualified majority.

25.2. The national central banks shall be the sole subscribers to and holders of the capital of the central institution. The distribution of capital shall be according to the key attached to this Statute.

[25.3. The Council shall determine the form in which capital shall be paid-up.]

Article 26 - Transfer of assets and liabilities to the central institution

Article to be drafted.

Article 27 - Allocation of income, losses and profits of the System

Article to be drafted.

Article 28 - Accounts

Article to be drafted.

CHAPTER VII - MISCELLANEOUS PROVISIONS

Article 29 - Publication

[The System shall report on its activities at regular intervals. These reports are to be published and to be made available to interested parties free of charge.]

Article 30 - [Monthly] [Weekly] returns

A consolidated financial statement of the System shall be published each [month] [week].

CHAPTER VIII - TRANSITIONAL PROVISIONS

248. SITZUNG DES AUSSCHUSSES DER ZENTRALBANKPRÄSIDENTEN

11. SEPTEMBER 1990

Anwesend sind:

Vorsitzender des Ausschusses der Zentralbankpräsidenten	Herr Pöhl
Banque Nationale de Belgique	Herr Verplaetse Herr Rey Herr Michielsen
Danmarks Nationalbank	Herr Hoffmeyer Herr Mikkelsen
Deutsche Bundesbank	Herr Tietmeyer Herr Rieke
Bank of Greece	Herr Chalikias Herr Papademos Herr Karamouzis
Banco de España	Herr Rubio Herr Linde Herr Durán
Banque de France	Herr de Larosière Herr Lagayette Herr Cappanera
Central Bank of Ireland	Herr Doyle Herr Coffey Herr Reynolds
Banca d'Italia	Herr Ciampi Herr Dini Herr Fazio/Santini
Institut Monétaire Luxembourgeois	Herr Jaans
De Nederlandsche Bank	Herr Duisenberg Herr Szász Herr Boot
Banco do Portugal	Herr Tavares Moreira Herr Borges Herr Amorim
Bank of England	Herr Leigh-Pemberton Herr Crockett Herr Price
Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Herr Christophersen Herr Pons
Vorsitzender des Unterausschusses für Geldpolitik	Herr Raymond
Vorsitzender des Unterausschusses für Devisenpolitik	Herr Dalgaard
Sekretariat des Ausschusses der Zentralbankpräsidenten	Herr Baer Herr Scheller Herr Viñals